

**Verein der Freunde
des Friedrich-Koenig-Gymnasiums e.V.**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Friedrich-Koenig-Gymnasiums“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (4) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein der Freunde des Friedrich-Koenig-Gymnasiums e.V, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins der Freunde des Friedrich-Koenig-Gymnasiums e.V. ist die ideelle und finanzielle Förderung des Friedrich-Koenig-Gymnasiums Würzburg sowie die Pflege und Unterstützung der Ziele dieser Schule; gefördert werden insbesondere die kulturelle, musische und sportliche Erziehung und Bildung. ²Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
 - a) Organisieren und Unterstützen schulischer Großveranstaltungen wie z.B. Schülerkonzerte, Ausstellungen, Podiumsdiskussionen, Theateraufführungen, Sportwettkämpfe.
 - b) Unterstützen unterrichtsübergreifender Projekte aus dem Bereich Umweltschutz, Kontakte zu Schulen, Theaterspiel usw.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen sein. ²Erstrebte wird vor allem die Mitgliedschaft der ehemaligen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, sowie aller Förderer und Freunde des Friedrich-Koenig-Gymnasiums.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. ²Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. ³Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein der Freunde des Friedrich-Koenig-Gymnasiums e.V. und dessen Zielsetzungen verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag bzw durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses-
 - b) durch Austritt ²Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. 'Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.
 - c) durch Ausschluss ² Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. ²Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). ²Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. ³Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. ⁵Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte,

(2) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. ²Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. ³Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Betrag ist eine Bringschuld. ²Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. ¹Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁵Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (7) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins der Freunde des Friedrich-Koenig-Gymnasiums e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres statt; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) In ihre Zuständigkeit fallen:
 1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenberichtes;
 2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören,
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen;
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 7. Satzungsänderungen;
 8. Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. ²Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Ziffer 6, 7 und 8 erfordern eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister!
 - d) Schriftführer
 - e) Direktor des Friedrich-Koenig-Gymnasiums Würzburg.

- (2) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. ²Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Der Direktor des Friedrich-Koenig-Gymnasiums Würzburg ist ständiges Vorstandsmitglied.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. ²Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. ³Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. "Es besteht Sitzungszwang.
- (7) Ein Mitglied des Elternbeirats hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Der Vorstand kann auch weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können, nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. ²In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ²Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. ³Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. ³Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Beitragsordnung

§ 1 [Beitragsätze]

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 10,- € und für juristische Personen 50,- € pro Kalenderjahr.
- (2) Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 2 [Überweisung]

- (1) Der Beitrag ist eine Bringschuld. ²Er ist für das Kalenderjahr des Erwerbs bzw. der Kündigung der Mitgliedschaft in voller Höhe auf das Konto 61 34 130 bei der Vdks- und Raiffeisenbank Würzburg, BLZ 790 900 00, zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 3 [Einzugsermächtigung]

Bei Berechtigung, den Mitgliedsbeitrag durch Bankeinzug durch den Verein der Freunde des Friedrich-Koenig-Gymnasiums e.V. zu erheben, erfolgt die Belastung des Kontos im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4 [Spenden]

¹Spenden sind jederzeit auf das in § 3 genannte Konto möglich. ²Über die Höhe der geleisteten Sonderzahlung erhält der Förderer eine auf den geleisteten Betrag lautende Spendenbescheinigung.

§ 5 [Beitragsbefreiung]

Mitglieder von Amtswegen und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, können jedoch freiwillig Beiträge leisten.

§ 6 [Vermögensverwendung nach Vereinsauflösung]

¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg zur Förderung des Friedrich-Koenig-Gymnasiums Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 der Vereinssatzung zu verwenden hat. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.